

Titel:

Einführung eines Mindestbeitrags durch Bayerische Tierseuchenkasse rechtmäßig

Normenketten:

TierGesG § 20 Abs. 1, Abs. 2

BayAGTierGesG Art. 5 Abs. 4, Art. 7 Abs. 2 S. 1

VwGO § 42 Abs. 1 Alt. 1

Leitsätze:

1. Der Beitrag der Tierseuchenkasse ist nicht nur für Leistungen im Schadensfall zu erheben, sondern auch um die übrigen Aufgaben der Tierseuchenkasse abzudecken. (Rn. 28) (redaktioneller Leitsatz)
2. Eine Mindestbeitragshöhe iHv 9 EUR, mit der knapp die Kosten der Tierseuchenkasse abgedeckt werden, ist nicht zu beanstanden. (Rn. 29 – 32) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Anfechtungsklage, Bescheid über die Tierseuchenbeiträge, Einführung eines Mindestbeitrags, Rechtmäßigkeit des Mindestbeitrags, Teilanfechtung, Beitragssatzung, Mindestbeitrag, Verwaltungskosten, Verwaltungsaufwand

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

1

Der Kläger wehrt sich gegen die Einführung eines Mindestbeitrags in Höhe von 9,00 EUR im Rahmen der Erhebung des Tierseuchenbeitrags 2022.

2

1. Der Kläger meldete am 11. Januar 2022 online an, dass er zum Stichtag am 1. Januar 2022 20 Hühner und Hähne gehalten habe.

3

Mit Bescheid vom 4. März 2022, dem Kläger zugegangen am 9. März 2022, wurde daraufhin ein Tierseuchenbeitrag in Höhe von 9,00 EUR erhoben.

4

Im Bescheid wurde im Wesentlichen ausgeführt: Für die 20 Hühner und Hähne sei ein Gesamtbeitrag in Höhe von $20 \times 0,03 \text{ EUR} = 0,60 \text{ EUR}$ festzusetzen. Da der Gesamtbeitrag somit jedoch unter 9,00 EUR liege, sei für den Tierbestand ein Mindestbeitrag in Höhe von 9,00 EUR als Tierseuchenbeitrag zu erheben. Dem Bescheid lag ein Hinweisblatt „Einführung eines Mindestbeitrags in Höhe von 9,00 € im Jahr 2022“ bei, in welchem erklärt wurde, mit dem Mindestbeitrag solle sichergestellt werden, dass sich alle Tierhalter beitragspflichtiger Tierarten mit mindestens diesem Betrag an den Grundkosten für das Melde- und Beitragsverfahren (EDV, Druck- und Portokosten) sowie einem entsprechenden Teil der Personalkosten beteiligen.

5

2. Mit Schriftsatz vom 14. März 2022, eingegangen bei Gericht am 16. März 2022, erhob der Kläger gegen den Bescheid Klage.

6

Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus: Der 15-fache Betrag von seinem eigentlich zu leistenden Gesamtbeitrag als Mindestbeitrag sei nicht gerechtfertigt. Früher habe immer ein Freibetrag in Höhe von 2,50 EUR gegolten. Ohne diesen Freibetrag sei der Verwaltungsaufwand viel zu groß. Außerdem sei in der Satzung über die Beiträge der bayerischen Tierseuchenkasse vom 10. Oktober 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2018, ein Betrag von 0,045 EUR pro Huhn festgesetzt. Im Bescheid sei allerdings nur ein Betrag von 0,03 EUR gefordert worden. Dieser Rechenfehler gehe zuungunsten der Tierseuchenkasse. Die Begründung für den Mindestbeitrag, dass EDV, Druck- und Portokosten gestiegen seien, sei ein schwaches Argument. Zudem stehe unter § 20 Abs. 4 des Wirtschafts- und Finanzplans, dass max. 65% der Rücklagen für unmittelbare Seuchenbekämpfungsmaßnahmen verwendet werden dürften. Hier sei zu überprüfen, ob diese Rücklagen überhaupt vorhanden seien. Zuletzt sei noch anzumerken, dass es nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei, dass für Tiere des Bundes oder des Landes kein Beitrag erhoben werde gemäß § 8 Abschnitt 6.1 des Geschäftsgangs.

7

Zur Begründung der Klageerwiderung führte die Beklagte mit Schriftsatz vom 13. April 2022 im Wesentlichen aus: Die Rechtsgrundlage zur Beitragspflicht ergebe sich aus § 20 Abs. 1 TierGesG i.V.m. Art. 5 Abs. 4, Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayAGTierGesG, § 16 Gesundheitlicher Verbraucherschutz-VO, § 11 der Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse (Anstaltssatzung) und der Satzung über die Beiträge der Bayerischen Tierseuchenkasse für das Jahr 2022 (Beitragssatzung 2022). Dabei sei es die Entscheidung des Bundesgesetzgebers und nicht der Beklagten gewesen, dass für die Tiere des Bundes und des Landes keine Beiträge erhoben würden.

8

Die Rechtsgrundlage zur Tierzahlerhebung ergebe sich aus § 20 Abs. 1 TierGesG, Art. 5 Abs. 4 Satz 4 BayAGTierGesG i.V.m. § 12 Abs. 2 der Anstaltssatzung. Danach sei jeder Tierbesitzer verpflichtet bis zum 20. Januar des Beitragsjahres den am Stichtag (1.1.) vorhandenen Tierbestand zu melden.

9

Die Rechtsgrundlage zur Beitragshöhe werde jährlich durch eine neue Beitragssatzung festgelegt, die die Beitragshöhe gesondert nach Tierarten festsetze, Art. 5 Abs. 4 Sätze 1 und 3 BayAGTierGesG. Für das Jahr 2022 sei somit die Beitragssatzung 2022 herangezogen worden und nicht die vom Kläger erwähnte 2018 in Kraft getretene Satzung. Diese Beitragssatzung sei auch rechtmäßig.

10

Ermächtigungsgrundlage für die Beitragssatzung stelle § 20 Abs. 1 und 2 TierGesG i.V.m. Art. 5 Abs. 4, Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayAGTierGesG dar. Die Satzung sei in der Sitzung des Landesausschusses der Bayerischen Tierseuchenkasse am 8. Oktober 2021 in formell ordnungsgemäßer Weise zustande gekommen.

11

Die Satzung sei auch materiell rechtlich nicht zu beanstanden. Die Beklagte habe die gesetzliche Aufgabe, aus eigenen Mitteln Teile der Tierseuchenentschädigung zu tragen. Hierzu sei ein jährlicher Haushaltsplan zu erstellen. Die Höhe der im Haushaltsplan angesetzten Summen für die einzelnen Tierarten beruhe auf Erfahrungswerten der Vergangenheit, aktuellen und sich abzeichnenden künftigen Seuchengeschehen sowie kostenverursachenden Rechtsveränderungen. Gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 5 BayAGTierGesG, § 20 Abs. 3 und 4 der Anstaltssatzung sei zusätzlich darauf zu achten, dass die Beiträge so zu bemessen seien, dass der Verwaltungsaufwand abgedeckt und angemessene Rücklagen gebildet würden. Diese Rücklagen seien in der vorhergesehenen, zulässigen Höhe vorhanden, was jährlich in einem Geschäftsbericht dokumentiert werde.

12

Der in der Satzung von 2022 eingeführte Mindestbeitrag in Höhe von 9,00 EUR wurde im Sitzungsprotokoll im Wesentlichen wie folgt begründet: Die Tierhalter mit geringfügigen Beiträgen würden ebenfalls Kosten verursachen. Sie müssten wie alle Tierhalter datenmäßig erfasst und verwaltet werden. Hinzu komme der Personalaufwand für telefonische Beratung. Die Zahl der kleinen Tierhaltungen sei in den letzten zwei Jahren sprunghaft gestiegen. Außerdem bestehe der telefonische Beratungsbedarf vor allem bei Hobbytierhaltern ohne einschlägige Fach- und Vorkenntnisse mit einer sehr geringen Anzahl an Tieren. Deshalb werde die Einführung eines Mindestbeitrags für alle Tierhalter ab 2022 für sinnvoll und gerecht erachtet.

13

Die Höhe der 9,00 EUR sei dabei mittels einer Kalkulation anhand geschätzter Verwaltungskosten, deren Verteilung auf alle Tierbestände als sachgerecht und vertretbar angesehen werde, ermittelt worden. Die geschätzten Kosten für EDV, Druck- und Portokosten im Zusammenhang mit der Tieranmeldung und der Beitragserhebung, die bei allen Tierbeständen größenunabhängig gleichermaßen anfielen, seien auf 4,83 EUR beziffert worden. Sehr kleine Tierbestände sollten außerdem den Teil des Personalaufwands tragen, der speziell durch sie verursacht werde. Geschätzt werde diese Position auf zwei Vollzeitarbeitsplätzen, also insgesamt 4,18 EUR pro Mindestbeitragszahler. Dies ergebe insgesamt einen Betrag von 9,01 EUR.

14

Die oben erwähnten Rechtsgrundlagen seien auch ordnungsgemäß angewendet worden. Gemäß Nr. 1e der Beitragssatzung sei für jedes Huhn/Hahn ein Jahresbeitrag von 0,03 EUR angesetzt. Danach ergebe sich ein Gesamtbeitrag von insgesamt $20 \times 0,03 \text{ EUR} = 0,60 \text{ EUR}$. Dieser Beitrag liege unter dem festgesetzten Mindestbeitrag in Höhe von 9,00 EUR. Der Betrag von 9,00 EUR sei somit rechtmäßig festgesetzt worden.

15

3. In der mündlichen Verhandlung am 25. Juli 2022 beantragte der Kläger,

der Bescheid der Tierseuchenkasse über die Festsetzung der Tierseuchenbeiträge 2022 vom 4. März 2022 wird, soweit er einen Betrag in Höhe von 0,60 EUR übersteigt, aufgehoben.

16

Die Beklagtenvertreterin beantragt,

die Klage abzuweisen.

17

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

18

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

19

Der Kläger begehrt hier die Teilanfechtung des streitgegenständigen Bescheids über die Tierseuchenbeiträge 2022. Statthafte Klageart stellt somit die Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO dar. Dem Kläger fehlt für die Zulässigkeit auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Der Kläger bringt in seiner Klagebegründung zwar unter anderem vor, dass ein Rechenfehler zuungunsten der Tierseuchenkasse im streitgegenständigen Bescheid vorläge, da in der Satzung vom 10. Oktober 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2018, ein Betrag von 0,045 EUR für jedes Huhn angesetzt wurde, die Tierseuchenkasse jedoch nur mit 0,03 EUR pro Huhn gerechnet habe. Letztlich fühlt sich der Kläger aber nicht durch den errechneten Gesamtbeitrag ($0,03 \text{ EUR} \times 20 = 0,60 \text{ EUR}$) beschwert, sondern durch den neu eingeführten Mindestbeitrag in Höhe von 9,00 EUR. Die 0,60 EUR wäre der Kläger nach eigener Aussage vielmehr gewillt zu zahlen.

20

Die Klage ist begründet, weil der angegriffene Bescheid rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Maßgeblicher Beurteilungszeitraum für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt des Erlasses des streitgegenständlichen Bescheids.

21

Rechtsgrundlage zur Erhebung der Tierseuchenbeiträge und damit für den Bescheid vom 4. März 2022 ist § 20 Abs. 1, 2 TierGesG i.V.m. Art. 5 Abs. 4, Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayAGTierGesG, § 16 GesVSV, §§ 11 und 12 der Anstaltssatzung und die Beitragssatzung 2022. Aufgabe der Beklagten ist es, jährlich Beiträge zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben von Tierbesitzern beitragspflichtiger Tierarten in Bayern festzusetzen und zu erheben, Art. 5 Abs. 4 Satz 1 BayAGTierGesG. Die Beiträge können dabei durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden, Art. 5 Abs. 4 Satz 2 BayAGTierGesG. Von der Beitragspflicht betroffen sind die Besitzer von Rindern einschließlich Wasserbüffeln, Wisenten und Bisons,

Pferden, Schweinen, Schafen, Hühnern und Truthühnern, § 20 Abs. 2 Satz 1 TierGesG. Maßgebend sind hierfür die Tierzahlen am Stichtag, dem 1. Januar jedes Beitragsjahres, Art. 5 Abs. 4 Satz 4 BayAGTierGesG. Gemäß § 20 Abs. 3 TierGesG dürfen u.a. für Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören, keine Beiträge erhoben werden. § 11 Abs. 6 der Anstaltssatzung wiederholt den Inhalt des Bundesgesetzes deklaratorisch.

22

Von den Beiträgen kann abgesehen werden, wenn sie zu einer unzumutbaren Belastung, vor allem auf Grund geringer Anzahl der betroffenen Tierhalter, führen, § 20 Abs. 2 Satz 2 TierGesG. Von dieser Handhabung hatte die Beklagte die Jahre zuvor Gebrauch gemacht und jedem Tierhalter mit einem Gesamtbeitrag von unter 2,50 EUR von der Beitragszahlung freigestellt. Ob eine solche Regelung besteht oder nicht, steht jedoch im Ermessen der Behörde. Die Beklagte hat für das Jahr 2022 das Interesse an der Kostendeckung und an der gleichberechtigten Behandlung aller Tierhalter höher angesetzt als die Belastung mit einer geringen Beitragszahlung. Ermessensfehler hinsichtlich dieser Entscheidung sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Die Ermessensentscheidung kann auch einheitlich für alle Tierbesitzer mit geringem Tierbestand getroffen werden. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung für jeden Tierbesitzer im Speziellen muss somit nicht vorgenommen werden.

23

Die konkrete Beitragshöhe wird jährlich durch eine neue Beitragssatzung festgelegt, die die Beitragshöhe gesondert nach Tierarten festsetzt, Art. 5 Abs. 4 Satz 1, 3 BayAGTierGesG. Die für das Jahr 2022 erlassene Beitragssatzung setzt in ihrer Nr. 1e) fest, dass als Tierseuchenbeitrag für das Jahr 2022 für jedes Huhn und jeden Hahn (auch Küken) ein Betrag von 0,03 EUR je Tier zu entrichten ist. In Nr. 2 der Satzung wird zudem noch ein Mindestbeitrag je Tierbestand in Höhe von 9,00 EUR für das Jahr 2022 festgelegt. Dieser wird erhoben, sofern der nach Nr. 1 zu erhebende Gesamtbeitrag unter dem Mindestbeitrag liegt.

24

Die Beitragssatzung 2022 erweist sich dabei als rechtmäßig.

25

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Beitragssatzung stellt § 20 Abs. 2 TierGesG i.V.m. Art. 5 Abs. 4, Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayAGTierGesG dar.

26

Bedenken, die das formell ordnungsgemäße Zustandekommen der Satzung betreffen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Über die Beiträge und deren Erhebung entscheidet der Landesausschuss mittels Satzung, Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayAGTierGesG. Von dieser Kompetenz hat der Landesausschuss durch Erlass der Satzung über die Beiträge der Bayerischen Tierseuchenkasse für das Jahr 2022 am 8. Oktober 2021 Gebrauch gemacht.

27

Auch materiell gesehen ist die Satzung rechtmäßig. Insbesondere gegen die vom Kläger angegriffene Nr. 2 der Satzung bzgl. der Einführung des Mindestbeitrags bestehen keine materiell rechtlichen Bedenken (vgl. auch NdsOVG, U.v. 13.11.1980 - 3 OVG A 132/78, n.v.; VG Göttingen, U.v. 25.6.2018 - 4 A 156/16, n.v.).

28

Gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 BayAGTierGesG erhebt die Tierseuchenkasse jährlich Beiträge zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben von Tierbesitzern beitragspflichtiger Tierarten. Unter die gesetzlichen Aufgaben sind zum einen das Tragen von Teilen der Entschädigung selbst zu fassen, aber auch die Unterstützung von Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von übertragbaren Tierkrankheiten und Vorsorgemaßnahmen zur Gesunderhaltung von Tierbeständen sowie die Gewährung von Beihilfe für Tierverluste, Art. 5 Abs. 2 BayAGTierGesG. Der Beitrag der Tierseuchenkasse ist somit nicht nur für Leistungen im Schadensfall zu erheben, sondern auch um diese übrigen Aufgaben der Tierseuchenkasse abzudecken. Außerdem sind die Beiträge so zu bemessen, dass der Verwaltungsaufwand abgedeckt und angemessene Rücklagen gebildet werden können, Art. 5 Abs. 4 Satz 5 BayAGTierGesG.

29

Die Beklagte erläuterte in der Sitzung des Landesausschusses zur Einführung des Mindestbeitrags am 8. Oktober 2021 sowie auch in der mündlichen Verhandlung zum hiesigen Verfahren am 25. Juli 2022

schlüssig, dass grundsätzlich die Systematik der Beitragskalkulation beibehalten wird. Die Beitragseinnahmen pro Tier werden jeweils der Kasse dieser Tierart zugeschrieben. Die Regelung zum Mindestbeitrag greift nur ausnahmsweise, um das Missverhältnis von zu geringen Beitragseinnahmen bei sehr kleinen Tierbeständen zum Verwaltungskostenaufwand, der durch sie zurechenbar verursacht wird, zu beheben. Die Höhe des Verwaltungsaufwands steigt nicht proportional zu der Anzahl der Tiere, sondern hängt vorrangig von der Anzahl der Tierhalter ab. Diese sind als Tierhalter zu erfassen, es ergeht ihnen gegenüber der Beitragsbescheid und ihnen gegenüber werden auch eventuelle Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt. Sie müssen wie alle Tierhalter datenmäßig erfasst und verwaltet werden. Hinzu kommt Personalaufwand für telefonische Beratung. Der telefonische Beratungsbedarf besteht vor allem bei Hobbytierhaltern ohne einschlägige Fach- und Vorkenntnisse mit einer sehr geringen Anzahl an Tieren. Dieser Aufwand entsteht unabhängig von der Anzahl der Tiere, die ein Beitragspflichtiger hält. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der Tierhalter mit geringen Tierbeständen in den letzten Jahren laut Beklagter extrem gestiegen ist. Waren es früher nur 17.000 Tierhalter, die unter die 2,50 EUR fielen, wuchs die Zahl in den letzten zwei Jahren auf circa 22.000 Tierhalter an. Die Hälfte dieser Tierhalter ließen sich bei der Beklagten telefonisch beraten, sodass circa zehn Anrufe pro Tag zu beantworten waren. Um diese Kosten verursachende Arbeit nicht mehr allein auf die Tierbesitzer mit größeren Tierbeständen abzuwälzen, wurde aus Gründen der Gerechtigkeit der Mindestbeitrag eingeführt. So sollen sich Tierbesitzer mit geringen Tierbeständen ebenfalls an den Kosten beteiligen, die diese mitverursachen.

30

Die Berechnung der Beitragshöhe von 9 EUR wurde dabei ebenfalls schlüssig dargelegt: Der Betrag setzt sich zum einen zusammen aus geschätzten Kosten für EDV, Druck- und Portokosten im Zusammenhang mit der Tieranmeldung und der Beitragserhebung, welche von allen Tierbeständen größenunabhängig gleichermaßen bei der Tierseuchenkasse verursacht werden. Pro Meldebogen wird mit 4,83 EUR gerechnet. Zum anderen sollen sehr kleine Tierbestände außerdem den Teil des Personalaufwands tragen, der speziell durch sie verursacht wird. Geschätzt wurde hier mit zwei Vollzeitarbeitsplätzen, also insgesamt 4,18 EUR pro Mindestbeitragszahler. Dabei wurde auch nicht, wie vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vermutet, der Mindestbeitrag nur eingeführt, um für dessen Erhebung, weitere Arbeitsplätze zu schaffen. Dieser pauschale Einwand wurde vom Kläger schon nicht substantiiert. Jedenfalls gab die Beklagte plausibel an, dass bei der bayerischen Tierseuchenkasse 17 Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen beschäftigt seien und niemand hiervon speziell für die Erhebung des Mindestbeitrags eingestellt worden sei.

31

Insgesamt ergibt sich damit ein Betrag von $4,83 \text{ EUR} + 4,18 \text{ EUR} = 9,01 \text{ EUR}$. Maßgeblich für die Beurteilung der durch die Satzung festgelegten Beitragssätze sind die vom Satzungsgeber zugrunde gelegten Tatsachen und Prognosen - nicht die Rechtmäßigkeit der späteren Verwendung der eingenommenen Beiträge. Die Prognosen, die originär dem Satzungsgeber zustehen, kann das Gericht auch nicht durch eigene Prognosen ersetzen (Wanser in Düsing/ Martinez, 2. Aufl. 2022, TierGesG § 20 Rn. 2). Rechtliche Bedenken gegen die Höhe des Mindestbeitrags bestehen nicht. Die Höhe des Beitrags darf lediglich nicht gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen. Dieses fordert, dass die Höhe des Beitrags nicht in einem Missverhältnis zu dem Vorteil stehen darf, der abgegolten werden soll. Der Normgeber hat allerdings auch hier einen gewissen Regelungsspielraum, was er als angemessen sieht, so dass nur bei einem groben Missverhältnis von Leistung zu Gegenleistung ein rechtlich relevanter Verstoß vorliegt (NdsOVG, U.v. 2.12.2009 - 10 KN 155/06 - juris Rn. 35). Die Beitragserhebung erfolgt hier - wie bereits ausgeführt - jedoch gerade nicht nur zur Entschädigungszahlung, sondern auch für die Deckung der Verwaltungskosten und zur Bildung von Rücklagen sowie zur Unterstützung von Maßnahmen, die der vorbeugenden Bekämpfung von Tierseuchen oder seuchenartigen Erkrankungen dienen. Die dargelegte Rechnung der Beklagten zeigt konkret und nachvollziehbar, dass pro Tierhaltung Verwaltungskosten in Höhe von etwa 9,01 EUR entstehen. Rücklagen sind hierbei noch nicht mitberücksichtigt worden. Ein Mindestbeitrag von 9,00 EUR liegt somit knapp unter den abzudeckenden Kosten. Ein Missverhältnis liegt nicht vor, zumal Typisierungen im Bereich der Massenverwaltung zulässig sind (Wanser in Düsing/ Martinez, Agrarrecht, 2. Aufl. 2022, TierGesG § 20 Rn. 3).

32

Die Mindestbeitragshöhe in Höhe von 9,00 EUR liegt dabei auch im Vergleich zu den anderen Tierseuchenkassen im Mittelfeld. In Baden-Württemberg wird derzeit ein Grundbeitrag in Höhe von 18,00 EUR verlangt, in Schleswig-Holstein in Höhe von 24,50 EUR. In Niedersachsen wird ein Mindestbeitrag für

Hühner von 12,50 EUR gefordert. In Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern liegt er bei 5,00 EUR, in Sachsen bei 5,20 EUR und in Sachsen-Anhalt und Thüringen bei 6,00 EUR. Diese unterschiedlichen Beträge ergeben sich vor allem aufgrund der unterschiedlichen Größe von Tierbesitzern im jeweiligen Bundesland.

33

Die Festsetzung des Mindestbeitrags in Höhe von 9,00 EUR als Beitragshöhe war somit rechtmäßig. Der Kläger hat zum Stichtag am 1. Januar 2020 20 Hühner und Hähne an die Beklagte gemeldet. Dies ergab einen Gesamtbeitrag von $20 \times 0,03 \text{ EUR} = 0,60 \text{ EUR}$. Da dieser Gesamtbetrag unter 9,00 EUR liegt, war für den Kläger gemäß Nr. 2 der Beitragssatzung 2022 der Mindestbeitrag in Höhe von 9,00 EUR festzusetzen.

34

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über ihre vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff ZPO.